



Richtlinien zur Babysitter-Liste des Elternverein Wegenstetten

1. Allgemeines
2. Verpflichtungen der Babysitterin, des Babysitters
3. Verpflichtung der Eltern
4. Versicherung
5. Entschädigung
6. Ansprechpartner beim Elternverein Wegenstetten

1. Allgemeines

Die Babysitter-Liste wird vom Elternverein Wegenstetten als Dienstleistung für die Familien der Gemeinde Wegenstetten und Hellikon betrieben. Sie funktioniert nach dem Prinzip der Adressvermittlung zwischen jungen Frauen (und Männern) zwischen 13 und 20 Jahren, die gerne Kinder hüten möchten und Eltern, die stundenweise Betreuung für ihre Kinder suchen.

Interessierte Babysitter können sich per ausgefülltem Anmeldeformular und Vorlage eines Babysitter-Kursausweises auf die Liste setzen lassen. Diese wird auf Anfrage an interessierte Eltern verschickt.

Babysitting ist ein Vertrauensjob und die Chemie zwischen Babysitter, Eltern und Kindern muss stimmen. Neben terminlicher Übereinstimmung spielen bei der Auswahl auch noch andere individuelle und persönliche Kriterien wie beispielsweise die Distanz zwischen Wohnort der Babysitter und der Familie, Alter der Kinder bzw. des Babysitters, Sympathie etc. eine Rolle. Wir empfehlen Ihnen daher, sich mit der Auswahl Zeit zu lassen. Geben Sie dem Babysitter, den Kindern und auch sich selber Gelegenheit sich bei einem ersten unverbindlichen Treffen, kennen zu lernen und herauszufinden, ob für alle eine vertrauensvolle Basis möglich ist.

Bei unserer Babysitterliste handelt es sich lediglich um eine Hilfestellung bei der Suche nach einem geeigneten Babysitter bzw. Familie. Wir möchten betonen, dass wir keinerlei Garantien abgeben können.

Die vorliegenden Richtlinien wurden zum Schutz von Kindern, Eltern und Babysittern aufgestellt. Sowohl die Eltern als auch die Babysitter, die über die Liste des Elternverein Wegenstetten Kontakt nehmen, verpflichten sich, diese Richtlinien zur Kenntnis genommen zu haben und anerkennen sie als verbindlich.



2. Verpflichtungen der Babysitterin, des Babysitters

Es ist den Babysittern freigestellt, einen Hüteauftrag anzunehmen oder nicht. Auf der anderen Seite kann der Elternverein Wegenstetten den auf der Liste stehenden Babysittern auch nicht garantieren, dass sie zum Einsatz kommen.

Babysitter sorgen während der Abwesenheit der Eltern für Betreuung und sinnvolle Beschäftigung der Kinder, sie wickeln, bereiten Babymahlzeiten oder Imbisse zu, geben Schoppen oder Essen und überwachen den Schlaf der ihnen anvertrauten Kinder. Babysitter machen jedoch keine Haushaltarbeiten. Bei einem Einsatz dürfen sie nicht mehr als 3 Kinder betreuen und keine Babies unter 3 Monaten.

Die nachfolgenden Punkte dürfen Eltern von den Babysittern erwarten:
Der/Die Babysitter(in):

- ist mind. 13 Jahre alt
- hat einen Babysitter-Kurs besucht und kann dies belegen
- hat keine ansteckenden Krankheiten
- hat Verständnis für die ihr anvertrauten Kind/Kindern
- ist zuverlässig bei der Betreuung Ihres Kindes/Ihrer Kinder und hält sich strikt an die Weisungen der Eltern.
- passt sich den Familiengewohnheiten an
- benützt Radio, Fernseher usw. nur, wenn es erlaubt worden ist
- geht sorgfältig mit allem um
- kommt zur abgemachten Zeit, ist zuverlässig
- meldet sich wenn nötig frühzeitig ab
- räumt alle Gegenstände, die während der Hütezeit gebraucht wurden auf (z.B. Windeln, Spielsachen, Geschirr etc.)
- benützt das Telefon nicht für private Gespräche
- bringt keine Freunde oder Bekannte mit in den Haushalt der Hüterfamilie
- verpflichtet sich zu absoluter Verschwiegenheit gegenüber Drittpersonen
- raucht während eines Dienstes nicht und trinkt keinen Alkohol
- informiert die Eltern bei der Rückkehr über spezielle Vorkommnisse.

Weitere Hinweise enthält das Merkblatt für Babysitter.



3. Verpflichtung der Eltern

Die nachfolgenden Punkte dürfen Babysitter bei einem Einsatz erwarten:
Die Eltern :

- lassen pro Babysitter nicht mehr als 3 Kinder hüten und keine Babies unter 3 Monaten
- informieren den Babysitter über alles Wesentliche (Ersatzkleider, Medikamente, Mahlzeiten, Zubettgehen, Eigenheiten und Gewohnheiten der Kinder etc.)
- zeigen dem Babysitter wo sie 1. Hilfe-Utensilien aufbewahren und wo der Kinderarzt zu erreichen ist (Telefonnummer)
- hinterlassen dem Babysitter immer eine Telefonnummer, unter der sie oder im Notfall eine Drittperson zu erreichen sind
- halten sich an die vereinbarten Zeiten
- bringen nach 22 Uhr und bei Dunkelheit schon ab 20 Uhr den Babysitter auf ihren/seinen Wunsch nach Hause
- stellen für den Babysitter einen Imbiss und ein Getränk bereit
- ziehen den Babysitter zu keiner anderen Arbeit heran (keine Haushaltarbeiten)
- bezahlen den Babysitter für die geleisteten Dienste.

4. Versicherung

Unfall- und Haftpflichtversicherung ist ausschliesslich Sache der Eltern und der Babysitter. Der Elternverein übernimmt keine Haftung. Die Eltern die einen Babysitter anstellen verpflichten sich die gesetzlichen Bestimmungen betreffend AHV und Unfallversicherung einzuhalten.

Weitere Informationen zum Thema Versicherung entnehmen Sie bitte dem Dokument „Rechtliche Aspekte des Babysittings“, herausgegeben vom SRK Aargau (<http://www.srkaargau.ch>).

5. Entschädigung

Im Kanton Aargau gibt es bisher noch keine kantonale Richtlinie über Babysittertarife, gemäss Angaben des SRK Aargau ist eine solche aber in Erarbeitung.

Bis zum Erscheinen dieser kantonalen Richtlinie haben der Elternverein Wegenstetten die Grundlagen der Elternvereinigung Magden, dem Elternverein Rheinfelden und dem Tagesfamilienverein Möhlin eine Grundlage für eine Minimalentschädigung für Babysitter, welche auf den Listen der betreffenden Vereine aufgeführt sind, übernommen.



Gemäss dieser Vereinbarung der vier Vereine haben Babysitter ab April 2013 Anspruch auf folgende Stundentarife:

Minimalentschädigung für Babysitter:

- Babysitter ab 13 Jahre	Fr. 6.--/Stunde
- ab 14 Jahre	Fr. 7.--/Stunde
- ab 15 Jahre	Fr. 8.--/Stunde
- ab 16 Jahre	Fr. 9.--/Stunde
- ab 17 Jahre	Fr. 10.--/Stunde
- ab 18 Jahre	Fr. 11.--/Stunde

Diese Minimaltarife gelten unabhängig von der Anzahl der zu hütenden Kinder (im Maximum jedoch 3 Kinder) und unabhängig davon, ob die zu hütenden Kinder wach sind oder schlafen. Wenn der Babysitter übernachtet, kann zwischen abgebenden Eltern und Babysitter eine Übernachtungspauschale vereinbart werden. Diese kann in der Zeit zwischen 19 Uhr abends und 7 Uhr morgens gelten und vom Alter des Babysitters und Aufwand während des Hütedienstes (Wach- und Schlafzeiten der zu hütenden Kinder) abhängen.

- Übernachtungspauschale zwischen 19 und 7 Uhr je nach Aufwand und Alter Fr. 50.-- bis 75.—
- Fahrspesen des Babysitters werden separat vergütet.

Die Bezahlung erfolgt direkt nach dem Einsatz.

6. Ansprechpartner beim Elternverein Wegenstetten

Barbara Surer, Niedermatt 12, 4317 Wegenstetten
Telefon 078 659 26 76 / babs.reto@bluewin.ch

Die Liste wird mindestens einmal pro Jahr aktualisiert.